

KN-Code	Warenbezeichnung
a) 0401	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
b) 0402	Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
c) 0403 <sup>1</sup> 10 11 bis 39 0403 90 11 bis 69	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten oder Kakao
d) 0404	Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln; Erzeugnisse die aus natürlichen Milchbestandteilen bestehen, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, anderweit weder genannt noch inbegriffen
e) 0405 00	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch
0 0406	Käse und Quark
g) 1702 10 90	Laktose und Laktosesirup ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen mit einem Gehalt an Laktose, bezogen auf den Trockenstoff, von weniger als 99 GHT
h) 21069051	Laktosesirup, aromatisiert oder gefärbt
j) ex 2309	Futter und Zubereitungen, die Erzeugnisse enthalten, auf die dieses Gesetz anwendbar ist

(2) Für die Begriffsbestimmung und Abgrenzung der Erzeugnisse sind die Vorschriften des Gemeinsamen Zolltarifs der Europäischen Gemeinschaften vom 23. Juli 1987 (ABl. EG Nr. L 256 vom 7. September 1987, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

## § 2

### Wirtschaftsjahr

(1) Das Wirtschaftsjahr beginnt grundsätzlich für alle in § 1 Abs. 1 genannten Erzeugnisse am 1. April und endet am 31. März des folgenden Kalenderjahres.

(2) Der Minister für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft (nachfolgend Minister genannt) kann die Dauer des Wirtschaftsjahres abweichend von Abs. 1 entsprechend den durch die Europäischen Gemeinschaften getroffenen Festlegungen verlängern.

## II.

### Preisregelung

## § 3

### Preisfestsetzung

(1) Jährlich werden vor Beginn des neuen Milchwirtschaftsjahres festgesetzt:

1. der Richtpreis für Milch,
2. ein Interventionspreis für Butter,
3. ein Interventionspreis für Magermilchpulver und
4. die Schwellenpreise für bestimmte der in § 1 Abs. 1 aufgeführten Erzeugnisse (Leiterzeugnisse).

(2) Der Richtpreis ist der Milchpreis, der für die von den Erzeugern im Milchwirtschaftsjahr insgesamt verkaufte Milch entsprechend den Absatzmöglichkeiten angestrebt wird. Der Richtpreis wird für Milch mit 3,7 Prozent Fettgehalt frei Molkerei ohne Mehrwertsteuer festgesetzt.

(3) Die Schwellenpreise werden so festgesetzt, daß unter Berücksichtigung des für die verarbeitende Industrie notwendigen Schutzes die Preise der eingeführten Milcherzeugnisse eine Höhe erreichen, die dem Richtpreis für Milch entspricht.

(4) Der Minister kann durch Verfügung die in Absatz 1 bezeichneten Preise auf der Grundlage der von den Europäischen Gemeinschaften für das jeweilige Wirtschaftsjahr getroffenen Festlegungen festsetzen.

## § 4

### Garantiemengenregelung

(1) Jeder Milcherzeuger zahlt eine Abgabe für die Milch- und/oder Milchäquivalenzmenge, die von ihm an einen Käufer geliefert wurde und die in dem betreffenden Zwölfmonats-Zeitraum zu bestimmende Referenzmenge überschreitet.

(2) Die Abgabe ist ferner von jedem Milcherzeuger für die Milch; und/oder Milchäquivalenzmenge zu zahlen, die von ihm unmittelbar an den Verbraucher verkauft wurde und eine zu bestimmende Referenzmenge überschreitet.

(3) Die Summe der in den Absätzen 1 und 2 genannten Referenzmengen darf nicht die Summe der Milchmengen überschreiten, die in der Deutschen Demokratischen Republik im Kalenderjahr 1989 an Unternehmen geliefert wurden, die Milch oder andere Milcherzeugnisse be- oder verarbeiten, abzüglich eines durch den Minister festzulegenden Satzes.

(4) Der Minister kann durch Verfügung die Grundlagen für die Berechnung, die Verteilung der Referenzmengen und eines für die Aussetzung und Stilllegung zu zahlenden Einkommensausgleiches in Anlehnung an die Regelung der Bundesrepublik Deutschland festlegen sowie die Übertragung der Referenzmengen und die zur Erreichung der Garantiemengen erforderliche, differenzierte Förderung regeln. ?

(5) Die Garantiemengenregelung gemäß den Absätzen 1 bis 4 gilt ab 1. April 1991. Der Minister kann durch Verfügung für den Zeitraum vom 1. Juli 1990 bis zum 31. März 1991 eine Übergangsregelung erlassen.

## III.

### Interventionsregelung

## § 5

### Lagerhaltung

(1) Die Anstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (nachfolgend ALM genannt) kann zu 94 Prozent des Interventionspreises die ihr angebotene, in der Deutschen Demokratischen Republik hergestellte Butter kaufen, sofern die Butter bestimmten Bedingungen, insbesondere hinsichtlich der Qualität, entspricht. Die ALM kann zum Interventionspreis das ihr angebotene, in der Deutschen Demokratischen Republik hergestellte Magermilchpulver erster Qualität kaufen, wenn dieses Milchpulver bestimmten Bedingungen entspricht.

(2) Es kann vorgesehen werden, daß Beihilfen zu gewähren sind,

1. für die private Lagerhaltung von Butter und Rahm, die in der Deutschen Demokratischen Republik hergestellt sind, wenn diese Erzeugnisse bestimmten Bedingungen entsprechen,